# BETRIEBSANWEISUNG · Gem. § 14 GefStoffV

Betrieb:	Arbeitsplatz:
Gebäud	e: Tätigkeit:
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG:	
TIGER	
	GEFAHR FÜR MENSCH UND UMWELT:
Ver Ver Die Ge Wa Re Ch Un	sundheitsschädlich bei Verschlucken. rursacht schwere Augenreizung. rursacht Hautreizungen. e Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII. fahr der Hautresorption. assergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend aktivität: Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. temische Stabilität: Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil. tverträgliche Materialien: Es liegen keine Informationen vor. fährliche Zersetzungsprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
	SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN:
BE BE We Soo BE Hy Vo Be Him Nice Pe Be Nu Ga Ate Ha ge Ge Du Au	hutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. EI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. I KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. eiter spülen. fort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. I VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. gienemaßnahmen: Kontaminierte Kleidung ausziehen. r den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. i der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. weise zum sicheren Umgang: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). i der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. rein gut gelüfteten Bereichen verwenden. sc/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. ernschutz: Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. ndschutz: Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer tragen werden. leignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk). rchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. genschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
	VERHALTEN IM GEFAHRFALL:
NOTRUF: <b>112</b>	Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid Löschpulver Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung: Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13  Zuständiger Arzt: Unfalltelefon:
Derin Accord	Stand / Datum:09.01.2017



Seite 1 von 2

# **BETRIEBSANWEISUNG** · Gem. § 14 GefStoffV

#### **GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG:**

## **TIGER**

#### **ERSTE HILFE:**



Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ersthelfer:

### **SACHGERECHTE ENTSORGUNG:**

Entsorgung von Produktresten: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  $\ddot{\mathbf{u}}$ 

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.



Seite 2 von 2